

1812

Mittwoch, 21. Oktober 1970

Mittelfristige Finanzplanung  
im Bereiche der Entwicklungshilfe  
(1970 - 1975).

Politisches Departement und Volkswirtschaftsdepartement.  
Gemeinsamer Antrag vom 28. August 1970 (Beilage).  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 3. September 1970  
(Beilage).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Vom Bericht des Politischen Departementes und des Volkswirtschaftsdepartementes wird Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird der Mitbericht des Finanz- und Zolldepartementes vom 3. September 1970 als interne Instruktion genehmigt.

Protokollauszug an das Politische Departement (10); an das Finanz- und Zolldepartement (10); an das Volkswirtschaftsdepartement (Sekretariat, Handel 15).

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Sauwam



EIDGENOESSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTS-  
DEPARTEMENT

220

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Mittelfristige Finanzplanung  
im Bereiche der Entwicklungshilfe (1970-75)

I. Allgemeines

1. Der Bundesrat hat mit Datum vom 18. Februar 1970 das Eidgenössische Politische Departement und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement eine mittelfristige Finanzplanung im Bereiche der Entwicklungshilfe für die Jahre 1970 bis 1975 auszuarbeiten und diesen Plan dem Bundesrat in Verbindung mit einem Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes über einen Rahmenkredit für Finanzhilfe vorzulegen.
2. Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich im wesentlichen mit folgenden Problemen:
  - Notwendigkeit der Planung
  - Statistische Berechnung des 1%-Zieles.
  - Leistungen der Schweiz zugunsten der Entwicklungsländer 1966-1969.
  - Ausgaben des Bundes auf dem Gebiete der technischen Zusammenarbeit, der Finanzhilfe, der humanitären und der Nahrungsmittelhilfe sowie der Schuldenkonsolidierungen in den Jahren 1970-75.
  - Die Leistungen der Privatwirtschaft und das finanzielle Engagement des Bundes im Rahmen der ERG und IRG.
  - Die Leistungen der privaten Hilfswerke sowie der Kantone und Gemeinden.
3. Die Notwendigkeit einer Planung im Bereiche der öffentlichen Entwicklungshilfe ergibt sich vor allem aus drei Gründen:
  - Das Budget des Bundes weist unter verschiedenen Rubriken Ausgaben zugunsten der Entwicklungsländer auf. Eine Uebersicht über die Belastung durch diese Ausgabenposten ermöglicht eine bessere Beurteilung der Anstrengungen des Bundes auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe und einen Vergleich mit den übrigen Ausgabenkategorien, was u.a. für die innenpolitischen Diskussionen von Bedeutung ist.
  - Die mittelfristige Finanzplanung erlaubt eine vorausschauende Beurteilung der in Zukunft aufzuwendenden Mittel auf dem Gebiete der technischen Zusammenarbeit, der Finanzhilfe, der

humanitären und Nahrungsmittelhilfe. Da die in Frage stehenden Beträge immer grösser werden dürften, ist eine Planung im Hinblick auf die allgemeine Finanzplanung des Bundes unerlässlich.

- Auch im Hinblick auf die Notwendigkeit, auf internationaler Ebene unsere Entwicklungshilfepolitik darzulegen, erweist sich eine Planung als notwendig. Bekanntlich wurde von der zweiten Konferenz der UNO für Handel und Entwicklung (UNCTAD) eine Empfehlung erlassen, welche die Industrieländer auffordert, jährlich 1 % des Brutto- sozialproduktes (BSP) für Entwicklungszwecke zur Verfügung zu stellen. Um die Leistungen der Geberländer vergleichbar zu machen, musste diese Zielsetzung genauer definiert werden. Im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Meinung bezieht sich das 1%-Ziel nicht auf die eigentliche Entwicklungs-"Hilfe", sondern auf die Kapitalströme, die während eines Jahres von einem Industrieland direkt oder über internationale Finanzinstitute in die Entwicklungsländer fliessen, wobei die im entsprechenden Jahr erfolgten Rückzahlungen aus früher gewährten Krediten und Darlehen (ohne Berücksichtigung der Zinsen) abzuziehen sind. Die internationalen Statistiken beruhen also auf dem Nettoprinzip.

Bei der Ermittlung der Kapitalströme, die entsprechend internationalen Abmachungen (OECD und UNCTAD) in bezug auf das 1%-Ziel in Betracht fallen, werden folgende drei Kategorien erfasst:

- a) Öffentliche Entwicklungshilfe, d.h. Mittel zu Vorzugsbedingungen, die vom Staat oder dank staatlicher Beteiligung den Entwicklungsländern und den internationalen Entwicklungsinstitutionen zugeführt werden. Als öffentliche Entwicklungshilfe gelten insbesondere Massnahmen auf folgenden Gebieten:
  - technische Zusammenarbeit
  - Nahrungsmittelhilfe
  - humanitäre Hilfe
  - Bilaterale Kredite zu Vorzugsbedingungen (Bundeskredite und Mischkredite)
  - Kapitalzeichnungen an Institutionen, die sich mit der Entwicklungshilfe befassen, z.B. regionale Entwicklungsbanken
  - Darlehen zu Vorzugsbedingungen oder Geschenke an internationale Finanzierungsinstitute, wie z.B. Weltbank und regionale Entwicklungsbanken
  - Teilnahme an der Finanzierung von Preisstützungsaktionen für Rohstoffe und Massnahmen zur Diversifizierung der Wirtschaft der diese Produkte erzeugenden Entwicklungsländer.

Die Leistungen in den drei erstgenannten Kategorien sind im wesentlichen Geschenke, die übrigen Kapitalhingaben erfolgen neben der Form von Geschenken vor allem als Darlehen und Kredite zu Vorzugsbedingungen (Laufzeit 15 - 50 Jahre, Zinssatz zwischen 3-4 und 0 %).

Als öffentliche Leistungen gelten nicht nur jene des Bundes, sondern auch jene der Kantone und Gemeinden. Sie wurden bisher für die Ermittlung der schweizerischen öffentlichen Entwicklungshilfe wegen Schwierigkeiten bei der statistischen Erfassung nicht berücksichtigt. Es ist vorgesehen, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um diese Leistungen in Zukunft erfassen zu können. In verschiedenen Kantonen und Gemeinden nimmt die Bereitschaft zu, Aufgaben der Entwicklungshilfe zu finanzieren.

- b) Andere öffentliche Leistungen: In diese Kategorie fallen öffentliche Leistungen zu marktmässigen Bedingungen ( z.B. staatlich finanzierte Exportkredite, Kauf von Schuldverschreibungen der Weltbank durch Zentralbanken und Regierungen). Da die Bundesmittel aus bewilligten oder noch zu bewilligenden Rahmenkrediten dazu bestimmt sind, Geschenke oder Kredite zu Vorzugsbedingungen zu finanzieren, werden \*aus diesen Krediten finanzierte Leistungen in die Rubrik "andere öffentliche Leistungen" fallen. Hingegen steht es noch nicht fest, wie allfällige Schuldenkonsolidierungen statistisch erfasst würden. \*keine
- c) Die privaten Leistungen: Die Leistungen nehmen im wesentlichen folgende Formen an:

- garantierte und nicht garantierte Exportkredite
- Privatinvestitionen
- Anleihen von Entwicklungsländern und internationalen Finanzierungsinstituten auf dem schweizerischen Kapitalmarkt.

Hinsichtlich der Exportkredite ist noch darauf hinzuweisen, dass sowohl die garantierten wie die nichtgarantierten Exportkredite als private Leistungen gelten. Auch Investitionen werden, unabhängig davon, ob sie garantiert sind oder nicht, angerechnet. Da die internationalen Statistiken nur die effektiven Kapitalströme erfassen, werden die Reserven, die für diese Garantiesysteme angelegt werden, nicht berücksichtigt. Auch Entschädigungszahlungen des Bundes bei Schadenfällen werden, da sie keine Kapitalströme in die Entwicklungsländer darstellen, nicht angerechnet. Da in den betreffenden Fällen jedoch entsprechende Rückflüsse ausbleiben, werden die Abzüge von den Bruttoleistungen vermindert und dadurch die in der Statistik ausgewiesenen Nettoleistungen erhöht.

Die Leistungen der privaten Hilfswerke sind bisher noch nicht in den internationalen Entwicklungshilfe-Statistiken aufgenommen worden. Es ist jedoch vorgesehen, sie demnächst in die Ermittlung der Gesamtleistungen einzubeziehen.

Um die Leistungen der Industrieländer nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ den Bedürfnissen der Entwicklungsländer besser anzupassen, werden auf internationaler Ebene Anstrengungen unternommen, um für die öffentliche Hilfe, d.h. für Kapitalströme zu Vorzugsbedingungen ein spezielles Ziel festzulegen. Im Rahmen der Vorbereitung der internationalen Strategie für das zweite Jahrzehnt

steht die Frage eines Zieles für öffentliche Entwicklungs-"Hilfe" in der Grössenordnung von 0,7 % des Bruttosozialproduktes im Vordergrund der Diskussion. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, Schwedens, Norwegens, Dänemarks und Frankreichs haben bereits zu verstehen gegeben, dass sie eine solche Zielsetzung annehmen könnten. Die schweizerische öffentliche Entwicklungshilfe betrug im Jahre 1967 0,08 %, im Jahre 1968 0,14 % und im Jahre 1969 0,16 % des BSP.

## II. Die schweizerischen Leistungen zugunsten der Entwicklungsländer in den Jahren 1966 - 1969

Die Leistungen der Schweiz zugunsten der Entwicklungsländer in den Jahren 1966 - 1969 gehen aus der Tabelle 1 hervor.

(s. Tabelle 1)

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass die privaten Leistungen gegenüber den öffentlichen Leistungen stark überwiegen. Die niedrigen Zahlen hinsichtlich der öffentlichen Leistungen ergeben sich aus den Rückzahlungen im Bereiche der Finanzhilfe in den Jahren 1967, 1968 und 1969. Während in den Jahren 1966 und 1967 die Schweiz das internationale Planungsziel von 1 % des BSP nicht ganz erreichte (0,74 bzw. 0,84 %), überschritt sie dieses im Jahre 1968 bei weitem und stand mit 1,41 % an der Spitze aller Industriestaaten. 1969 lagen die Gesamtleistungen der Schweiz wesentlich unter 1 % des BSP (0,64 %).

## III. Die Ausgaben des Bundes in den Jahren 1970 - 75

Im vergangenen Jahr wurden vom Parlament verschiedene Massnahmen gutgeheissen, die eine Erhöhung der öffentlichen Leistungen erlauben. Erwähnt sei der Rahmenkredit für die technische Zusammenarbeit (180 Mio Fr.), der Kredit für die Weiterführung der internationalen Hilfswerke (50 Mio Fr.) und der bilaterale Mischkredit für Pakistan (Bundestranche 22,5 Mio Fr.). Ueber eine Erhöhung der Finanzhilfe unterbreiten wir Ihnen gleichzeitig mit diesem Antrag einen Vorschlag zur Eröffnung eines Rahmenkredites in der Höhe von 400 Mio Franken.

Der Ihnen hiermit unterbreitete Finanzplan stützt sich einerseits auf die bisherigen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe, andererseits auf die Voraussetzung, dass die Rahmenkredite für die Finanzhilfe und für die Gewährung von Stipendien im vorgesehenen Umfang angenommen werden, ferner auf die Hypothesen hinsichtlich künftiger Ermächtigungen.

Tabelle 1

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT  
Delegierter für Technische Zusammenarbeit

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
Handelsabteilung

Leistungen<sup>1</sup> der Schweiz zugunsten der Entwicklungsländer  
1966 - 1969 (in Mio Fr.)

	1966		1967		1968		1969	
<u>Total der Leistungen (I + II + III)</u>	475.3		579.2		1044.1		513.4	
<u>I. Öffentliche Entwicklungshilfe<sup>2</sup></u>	56.0		55.6		104.5		127.2	
<u>A. Bilaterale öffentliche E'Hilfe</u>	40.2		34.6		65.0		75.1	
1. Geschenke und geschenkähnliche Beiträge	27.0		28.3		51.6		60.9	
1.1. Bilaterale Geschenke	25.6		27.4		51.3		59.7	
- Entwicklungsprogramme und Entwicklungsprojekte <sup>3</sup>	12.2		11.3		14.8		18.9	
- Technische Zusammenarbeit (inkl. Universitätsstipend.)	5.7		6.5		7.6		7.3	
- Nahrungsmittelhilfe <sup>4</sup>	1.8		1.7		15.0		13.0	
- Humanitäre Hilfe	5.9		7.9		13.9		15.5	
1.2. Darlehen, die in der Währung des Empfangslandes zurückzuzahlen sind	1.4		0.9		0.3		1.2	
2. Bilaterale Kredite zu Vorzugsbedingungen <sup>5</sup>	13.2		6.3		13.4		14.2	
<u>B. Multilaterale öffentliche E'Hilfe</u>	15.8		21.0		39.5		52.1	
1. Geschenke <sup>6</sup>	15.8		13.8		20.0		32.6	
2. Darlehen und Kapitalzeichnungen <sup>7</sup> an multilaterale Organisationen <sup>8</sup>	-		2.2		19.5		19.5	
<u>II. Andere öffentliche Leistungen<sup>2,9</sup></u>	- 45.3		-39.4		-24.4		-24.5	
<u>III. Private Leistungen<sup>9</sup></u>	464.6		563.0		964.0		410.7	
1. Direktinvestitionen <sup>10</sup>	200.0		200.0		341.0		206.8	
2. Garantierte und nicht garantierte Exportkredite mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr <sup>10</sup>	200.3		260.0		462.0		207.9	
3. Andere Kapitalflüsse (z.B. Anleihen von Entwicklungsländern)	63.8		103.0		161.0		- 4.0	
<u>Anteil am Bruttosozialprodukt in % (Total I + II + III)</u>	0.74		0.84		1.41		0.64	
- Öffentliche Entwicklungshilfe (I) <sup>11</sup>	0.09		0.08		0.14		0.16	
- Andere öffentliche Leistungen (II)	- 0.07		- 0.06		- 0.03		- 0.03	
- Private Leistungen (III)	0.72		0.82		1.30		0.51	
<u>P.M. Leistungen der privaten Hilfswerke in Mio Franken<sup>12</sup></u>	20.0		25.0		26.0		47.0	

Anmerkungen:

- 1) Es handelt sich um Nettozahlen, d.h. von den Auszahlungen sind die Rückzahlungen abgezogen; deshalb können sich auch negative Zahlen ergeben.
- 2) Die im Entwicklungsausschuss der OECD (DAC) vertretenen Industrieländer sind 1969 übereingekommen, die Leistungen zugunsten der Entwicklungsländer in drei Kategorien aufzuteilen: Öffentliche Entwicklungshilfe (I.), Andere öffentliche Leistungen (II.) und Private Kapitalflüsse (III.). Als "Öffentliche Entwicklungshilfe" gelten alle aus öffentlichen Mitteln stammenden und an Entwicklungsländer und multilaterale Finanzinstitute fliessenden Kapitalströme, deren Hauptziel die wirtschaftliche Förderung der Entwicklungsländer ist und die zu Vorzugsbedingungen hingegeben werden (Geschenke, geschenkähnliche Beiträge, Kredite mit besonders langen Laufzeiten und Karenzfristen und günstigen Zinssätzen). Zu den "Anderen öffentlichen Leistungen" zählen alle übrigen von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mittel, die aber keine Vorzugsbedingungen aufweisen. Unter die "Privaten Kapitalflüsse" fallen schliesslich alle von der privaten Wirtschaft zugunsten der Entwicklungsländer zu markt-mässigen Bedingungen u.a. in Form von privaten Investitionen, Exportkrediten und Anleihen erbrachten Leistungen.  
  
Diese Neugliederung der Statistik hat zur Folge, dass die hier wiedergegebenen Zahlen für die Jahre 1966 - 1968 mit früher veröffentlichten Zahlen zum Teil nicht ganz übereinstimmen.
- 3) Leistungen der technischen Zusammenarbeit im engeren Sinne, d.h. Auslagen für Freiwillige, einzeln eingesetzte Experten und Ausbildungsstipendien. Die Leistungen der technischen Zusammenarbeit im weiteren Sinne sind in verschiedenen Rubriken der Tabelle unter I. A. und B. enthalten.
- 4) Teilnahme an der Nahrungsmittelhilfeaktion im Rahmen des Weizenabkommens; Hilfe in Form von Milchprodukten, die durch die Milchrechnung finanziert wird; Nahrungsmittelhilfe, die durch den Rahmenkredit für die internationalen Hilfswerke finanziert wird.
- 5) Kredite an die Türkei und Mischkredit an Indien.
- 6) Z.B. Beiträge an das Programme des Nations Unies pour le Développement (PNUD) und das Welternährungsprogramm (PAM).
- 7) Kredit an die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA); Beteiligung an der Asiatischen Entwicklungsbank.
- 8) Rückzahlungen aus Schuldenkonsolidierungsaktionen (Argentinien, Brasilien, Türkei), die vom Bund zu markt-mässigen Bedingungen vorgenommen wurden; Rückzahlung der Weltbank eines vom Bund gewährten Darlehens.
- 9) Für 1966 und 1967 Schätzungen; für 1968 und 1969 wurden die Zahlen durch Erhebungen bei der schweizerischen Privatwirtschaft erfasst.
- 10) Kredite, die durch die Exportrisikogarantie des Bundes gesichert sind; ferner nicht garantierte Kredite (1968: 27 Mio Fr.; 1969: - 112 Mio Fr.), die durch die in Anmerkung 9 erwähnten Erhebungen erfasst wurden.
- 11) Der internationale Vergleich betreffend den Anteil der öffentlichen Entwicklungshilfe am Bruttosozialprodukt (BSP) bezieht sich gemäss internationaler Abmachung nur auf die unter der entsprechenden Rubrik (I) aufgeführten Leistungen.
- 12) Diese Leistungen können vorläufig für den internationalen Vergleich nicht mit in die Rechnung betreffend das 1 %-Ziel einbezogen werden.

## 1. Verpflichtungen und Zahlungen auf Grund bereits erteilter Ermächtigungen

- a) Rahmenkredite für technische Zusammenarbeit: Ende 1969, d.h. am Ende des 3. Rahmenkredites, bestanden Verpflichtungen von 48 Mio. Unter der Annahme, dass der 4. Rahmenkredit für die Jahre 1970 - 72 von 180 Mio voll genützt werden wird, werden Verpflichtungen von insgesamt 228 Mio bestehen, während sich die Zahlungen wie folgt verteilen werden: 1970 (Budget) 43 Mio Franken, 1971 50 Mio, 1972 57 Mio, 1973 40 Mio, 1974 30 Mio und 1975 8 Mio. Dazu kommen 1970 noch 1,8 Mio für Stipendienaktionen für Studierende aus Entwicklungsländern des Eidgenössischen Departementes des Innern (der Rahmenkredit, auf den diese Stipendien sich stützen, läuft Ende 1970 aus, eine Vorlage für einen neuen Rahmenkredit liegt vor den eidgenössischen Räten).
- b) Finanzhilfe: Die zurzeit bestehenden Verpflichtungen im Rahmen bilateraler Kredite werden noch über mehrere Jahre Zahlungen zur Folge haben: Mischkredit Indien (1966) bis 1971; Mischkredit Pakistan (1969) bis 1975; Kredit Türkei (1968) bis 1972. Ferner ist für das Jahr 1970 noch eine Tranche des schweizerischen Beitrages an die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) und für die Jahre 1970 - 72 je eine Teilzahlung des schweizerischen Anteils am Kapital der Asiatischen Entwicklungsbank fällig. Es ergeben sich somit unter dem Titel Finanzhilfe schon heute die in Tabelle 2 erwähnten Zahlungen.
- c) Nahrungsmittelhilfe: Die auf Grund des Rahmenkredites für internationale Hilfswerke ausgerichteten Zahlungen für Nahrungsmittel fallen nicht in diese Kategorie. Es handelt sich somit hier um zusätzliche Nahrungsmittelhilfe auf Grund internationaler Abkommen (z.B. Getreidehilfe) sowie im Rahmen von Aktionen in besonderen Notlagen.

Zur Abgeltung der Verpflichtungen aus dem internationalen Weizenabkommen, das bis 30. Juni 1971 läuft, sind jährlich 12 Mio nötig. Für das Milchjahr 1969/70 sind für die Verwendung von überschüssigen Dauermilchwaren in Entwicklungsländern 15 Mio eingesetzt.

- d) Humanitäre Hilfe: In diese Kategorie fallen die Zahlungen auf Grund des Rahmenkredites für internationale Hilfswerke. Den Umstand, dass dieser Rahmenkredit auch für Aktionen in entwickelten Ländern verwendet werden kann, lassen wir unberücksichtigt, denn es wird sich dabei um Beträge handeln, die nicht ins Gewicht fallen.

Der bestehende Rahmenkredit von 50 Mio gilt für die Jahre 1970-1972. Es wird angenommen, die Zahlungen verteilen sich gleichmässig auf die drei Jahre.

Tabelle 2

Zahlungen in den Jahren 1970-75 aufgrund bereits erteilter Ermächtigungen

Jahre	Techn. Zusammen- arbeit	Finanzhilfe		Nahrungs- mittel hilfe	Humanitäre Hilfe	Total netto
		brutto	netto <sup>1)</sup>			
in Millionen Franken						
1970	45	34	11	27	17	100
1971	50	22	13	6	17	86
1972	57	14	8	-	17	82
1973	40	12	8	-	-	48
1974	30	6	3	-	-	33
1975	8	0	- 5	-	-	3

e) Schuldenkonsolidierungen: Für die Konsolidierung von Schulden der Entwicklungsländer haben die eidgenössischen Räte den Bundesrat für die Jahre 1970 - 80 mit Bundesbeschluss vom 18.3.70 ermächtigt, die entsprechenden Abkommen abzuschliessen und die erforderlichen Verpflichtungen einzugehen. Eine Gleichsetzung mit der Hilfe zu günstigen Bedingungen, wie sie durch den Rahmenkredit ermöglicht wird, ist nicht angebracht, denn die Leistungen aus dem Rahmenkredit ermöglichen es, positive Massnahmen zum Aufbau der Entwicklungsländer zu ergreifen, während Schuldenkonsolidierungs-Kredite normalerweise eine Abwehrmassnahme von Fall zu Fall für drohende finanzielle Krisensituationen darstellen. Irgendwelche Voraussagen über Zahlungen auf diesem Gebiete sind sehr schwierig. Die Verschuldungssituation vieler Entwicklungsländer ist derart angespannt, dass in den nächsten Jahren sehr wahrscheinlich solche Konsolidierungen nicht zu umgehen sein werden. Sollte es zu grösseren Schuldenkonsolidierungen kommen, könnten diese in die Hunderte von Millionen Franken gehen. Im Falle von Indien z.B. würde der schweizerische Anteil an einer internationalen Aktion zur Konsolidierung der Aussenschuld auf Grund der indischen Schuld gegenüber der Schweiz, die sich auf 180 bis 200 Mio Franken beläuft, ermittelt. In der obigen Planung sind derartige allfällige Zahlungen nicht berücksichtigt.

1) Da es sich in der Regel um Kredite handelt, werden in der Statistik dem Nettoprinzip entsprechend die Rückzahlungen fälliger Kredite von den Auszahlungen abgezogen.

## 2. Verpflichtungen und Zahlungen auf Grund neuer Ermächtigungen

Zu den unter Ziffer 1 erwähnten Ermächtigungen werden sich neue Ermächtigungen hinzufügen, für die wir von den folgenden Annahmen ausgehen:

- a) Technische Zusammenarbeit: Wir nehmen an, dass der 5. Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit 250 Mio betragen wird und entsprechende Verpflichtungen auf die Jahre 1973 - 75 entfallen, und dass der zurzeit vor den eidgenössischen Räten liegende 3. Rahmenkredit für ausländische Studierende 1971 - 75 jährlich 2 Mio Verpflichtungen mit sich bringen wird. Bei der Annahme von 250 Mio für den nächsten Rahmenkredit für die technische Zusammenarbeit gehen wir davon aus, dass ein beträchtlicher Teil des Rahmenkredites für die Finanzhilfe im Zusammenhang mit Projekten der technischen Zusammenarbeit verwendet werden wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so müsste der Rahmenkredit für die technische Zusammenarbeit entsprechend erhöht werden (250 Mio plus 70 Mio Finanzhilfe für Projekte = 320 Mio).

Für den Zahlungsplan ergeben sich zusätzlich zu den in Tabelle 2 enthaltenen Angaben die Zahlungen auf Grund des 5. Rahmenkredits, nämlich 25 Mio für 1973, 43 Mio für 1974 und 74 Mio für 1975. Aus dem 3. Rahmenkredit für Stipendien an studierende Ausländer in der Schweiz ergeben sich Zahlungen für Angehörige aus Entwicklungsländern von je 2 Mio in den Jahren 1971-75.

Für die technische Zusammenarbeit haben wir somit die in Tabelle 3 angeführte Planung:

Tabelle 3

### Planung der technischen Zusammenarbeit

Jahr	Verpflichtungen			Zahlungen		
	EPD	EDI	Total	EPD	EDI	Total
1970	60	2	62	43	2	45
1971	60	2	62	50	2	52
1972	60	2	62	57	2	59
1973	80	2	82	65	2	67
1974	80	2	82	73	2	75
1975	90	2	92	82	2	84

- b) Finanzhilfe: Die Finanzhilfe, bisher schwächstes Glied innerhalb der öffentlichen Hilfe des Bundes, soll innerhalb der Planperiode eine wesentliche Erweiterung erfahren, wie dies unter anderem aus dem gleichzeitig unterbreiteten Antrag über einen 1. Rahmenkredit von 400 Mio für die Jahre 1971-73 hervorgeht.

Da einerseits der Umfang der Leistungen der Industrieländer im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt gemessen wird, was voraussichtlich eine regelmässige Erhöhung dieser Leistungen impliziert, und andererseits nicht zu erwarten ist, dass innerhalb von wenigen Jahren die Bedürfnisse der Entwicklungsländer und der internationalen Entwicklungsinstitutionen sich vermindern werden, gehen wir für die Zwecke der Planung von einem 2. Rahmenkredit für Finanzhilfe von 600 Mio Franken für die Jahre 1974-76 aus.

Die bestehenden Verpflichtungen des Bundes, die Verpflichtungen aus dem 1. und 2. Rahmenkredit für Finanzhilfe sowie die Zahlungen, die sich daraus voraussichtlich ergeben, sind in Tabelle 4 angeführt.

Tabelle 4  
Planung der Finanzhilfe

<u>Jahr</u>	<u>Verpflichtungen</u>	<u>Bruttozahlungen</u>	<u>Nettozahlungen</u> <sup>1)</sup>
1970	34	34	11
1971	312	86	77
1972	44	127	121
1973	93	131	127
1974	307	177	173
1975	200	165	160

Für die relativ grossen Unterschiede zwischen den Verpflichtungen und den Zahlungen sind verschiedene Gründe verantwortlich. Sie rühren z.B. daher, dass die Inanspruchnahme von bilateralen Krediten sich über mehrere Jahre erstreckt oder dass Beiträge an internationale Organisationen in verschiedenen Jahresraten erfolgen. Nach Ablauf der 3-jährigen Geltungsdauer des Rahmenkredites wird sich also jeweils ein grosser Teil noch nicht in Zahlungen des Bundes ausgewirkt haben. Einzelheiten über die vorgesehene Verwendung des 1. Rahmenkredites für Finanzhilfe gehen aus dem Antrag über diesen Kredit hervor.

1) Vgl. Fussnote S. 8

- c) Nahrungsmittelhilfe: Wir sind uns bewusst, dass die Nahrungsmittelhilfe unterschiedlich beurteilt wird, und dass sie neben positiven auch negative Auswirkungen haben kann. Anerkannt wird sie allgemein dort, wo sie Not- und Katastrophenhilfe bedeutet und wo die Schweiz mit ihrer langjährigen Tradition dazu berufen ist, ihren Beitrag zu leisten. Sie erscheint ferner besonders gerechtfertigt, wenn Nahrungsmittel anstelle von Lohnzahlungen in Entwicklungsprojekten eingesetzt werden.

Es ist wenig wahrscheinlich, dass es zu einem besonderen Rahmenkredit für die Nahrungsmittelhilfe kommen wird (vgl. die vorgesehene Antwort des Bundesrates auf die Motion Ziegler vom 26.9.1968). Dagegen ist anzunehmen, dass das Weizenabkommen erneuert wird oder dass ähnliche Abkommen in den nächsten Jahren geschlossen werden, an denen die Schweiz teilnehmen müssen. Angesichts dieser Ungewissheit ist es zurzeit nicht möglich, genauer zu planen; wir tun jedoch gut daran, auch in dieser Sparte mit einer Erhöhung zu rechnen (vgl. Tabelle 5).

In diesen Zahlen ist ab 1971 die allfällige Verwertung von Ueberchüssen an Milchprodukten nicht eingeschlossen. Es handelt sich hier weniger um ein Problem der Hilfe an Entwicklungsländer als um ein solches der Landwirtschaftspolitik. Wir halten es deshalb als angezeigt, diese Form der Hilfe aus der Planung auszuklammern.

Im Gegensatz zur technischen Zusammenarbeit und zur Finanzhilfe sehen wir bei der Nahrungsmittelhilfe, wie übrigens auch bei der humanitären Hilfe, nicht besondere Zahlen für die Verpflichtungen und für die Zahlungen vor; denn die Zahlungen folgen in der Regel den Verpflichtungen auf dem Fusse. Für Verpflichtungen und Zahlungen werden deshalb dieselben Zahlen verwendet.

- d) Humanitäre Hilfe: Es ist schon jetzt vor auszusehen, dass die 50 Mio des Rahmenkredites der Jahre 1970-72 nicht ausreichen werden, und dass massive ausserordentliche Zusatzkredite verlangt werden müssen. Ueber die für 1970 budgetierten 17 Mio hinaus mussten bereits bis Juli 1970 für 10 Mio zusätzliche Beträge angefordert werden. Dies zeigt, dass sich die Auslagen für die Katastrophenhilfe einer eigentlichen Planung entziehen. Auch wenn kaum damit gerechnet werden muss, dass sich die Naturkatastrophen mit der gleichen Kadenz folgen werden wie in der letzten Zeit, so sehen wir für die Jahre 1973 - 75 eine wesentliche Steigerung auf dem Gebiete der humanitären Hilfe vor, wobei weniger an die Erhöhung der regelmässigen Beiträge an die internationalen Nothilfeorganisationen gedacht wird, als an die direkte Hilfe der Schweiz sowie die Schaffung eines Kontingentes für die Katastrophenhilfe im Ausland. Von der Ueberlegung ausgehend, dass die humanitäre Hilfe ein "klassisches" Attribut unseres Landes ist und dessen internationales Ansehen in hohem Masse mitbestimmt, sehen wir eine Verdoppelung oder gar Verdreifachung der Mittel vor. Wir gehen deshalb von einem Dreijahreskredit von 125 Mio aus, mit steigenden Ausgaben im Laufe der drei Jahre 1973 - 75.

Tabelle 5Planung der Nahrungsmittel- und humanitären Hilfe

<u>Jahre</u>	<u>Nahrungsmittelhilfe</u>	<u>Humanitäre Hilfe</u>	<u>Total</u>
	in Millionen Franken		
1970	27	17	44
1971	15	17	32
1972	18	17	35
1973	21	36	57
1974	24	42	66
1975	27	47	74

3. Zusammenfassung

Die Zusammenfassung der einzelnen unter Ziffer 2 erläuterten Sektoren ergibt die folgende Planung (Zahlen auf- oder abgerundet).

Tabelle 6Verpflichtungen und Zahlungen für die Hilfe an Entwicklungsländer aus bestehenden und neuen Ermächtigungen

<u>Jahr</u>	<u>Verpflichtungen</u>	<u>Bruttoszahlungen</u>	<u>Nettoszahlungen</u>	<u>Anteil Nettoszahlungen am BSP<sup>1)</sup></u>
	in Millionen Franken			%
1970	140	123	100	0,11
1971	406	170	161	0,17
1972	141	221	215	0,21
1973	232	255	251	0,23
1974	455	318	314	0,26
1975	366	323	318	0,25

1) Für das voraussichtliche Wachstum des Bruttonationalproduktes wurden Zuwachsraten angenommen, die zwischen 9 % (1970/71) und 7 % (1974/75) liegen.

Die Zahlungen des Bundes werden nach diesem Plane sowohl in absoluten Zahlen wie in Beziehung zum Bruttosozialprodukt zunehmen. Sie werden allerdings bei weitem nicht gestatten, die Zielsetzung von 0,7 % BSP für die öffentliche Hilfe an Entwicklungsländer zu erreichen. Selbst eine Annäherung an das Ziel von 0,30 %, wie es im Zusammenhang mit der Empfehlung des Entwicklungsausschusses der OECD (DAC) über die Bedingungen der öffentlichen Hilfe vom Februar 1969 auch von der Schweiz in Form eines vertraulichen Protokolls zur Empfehlung angenommen wurde, dürfte sich erst gegen Ende der Planperiode verwirklichen lassen. Schon zweimal hat die Schweiz sog. Mischkredite gewährt, d.h. Kredite, die zum Teil durch die Banken und zum Teil durch den Bund finanziert sind. Diese enge Verbindung öffentlicher und privater Mittel erlaubt, die Rückzahlungsfristen zu verlängern und die Zinsen zu ermässigen. Deshalb werden sie international zur öffentlichen Entwicklungshilfe gerechnet. Sollten gewisse Beträge des Rahmenkredites für solche Mischkredite verwendet werden, so würde sich die öffentliche Hilfe gegenüber den obgenannten Zahlen noch etwas erhöhen. Desgleichen führt der Einbezug der Leistungen von Kantonen und Gemeinden zu einer Erhöhung der öffentlichen Hilfe, so dass letztere ungefähr 0,3 % erreichen dürfte.

#### IV. Die übrigen Aufwendungen der Schweiz zugunsten der Entwicklungsländer

Der Finanzplan 1970 - 75 muss im Zusammenhang mit den gesamten Leistungen der Schweiz beurteilt werden. Zu diesen gehören neben den Leistungen des Bundes die Leistungen der Kantone und Gemeinden sowie jene der Privatwirtschaft und der privaten Hilfswerke.

##### 1. Die Leistungen der Privatwirtschaft und das Engagement des Bundes im Zusammenhang mit der Exportrisikogarantie (ERG) und Investitionsrisikogarantie (IRG)

Zu den Leistungen der Privatwirtschaft gehören nach den internationalen Statistiken, die für die Berechnung der Leistungen der einzelnen Geberländer massgebend sind, die Exportkredite (staatlich garantierte und nichtgarantierte), die Investitionen sowie die Anleihen von Entwicklungsländern und internationalen Finanzierungsinstituten auf dem schweizerischen Kapitalmarkt.

Die Entwicklung dieser Leistungen hängt wesentlich von der allgemeinen wirtschaftlichen Situation ab und lässt sich deshalb nicht vorausplanen. Immerhin darf angenommen werden, dass die privatwirtschaftlichen Leistungen mit zunehmendem Wachstum der schweizerischen Volkswirtschaft langfristig ebenfalls zunehmen werden, auch wenn von Jahr zu Jahr grosse Schwankungen eintreten sollten, wie dies gerade in den letzten Jahren der Fall war. Es wurden hierüber folgende Schätzungen gemacht:

Tabelle 7Entwicklung der privatwirtschaftlichen Leistungen

<u>Jahr</u>	<u>Ausgaben Netto</u> in Mio Fr.	<u>in % des BSP</u>
1970	600	0,69
1971	630	0,66
1972	580	0,56
1973	650	0,58
1974	700	0,59
1975	800	0,63

Auf die Entwicklung dieser Leistungen hat der Bund naturgemäss nur einen beschränkten Einfluss. Im Bereiche der Anleihen ist versucht worden, durch einen Dialog mit den schweizerischen Banken eine gewisse Kontinuität derartiger Anleiheaufnahmen anzustreben. Da während der Planperiode relativ hohe Beträge aus früheren Anleihen zur Rückzahlung fällig werden, wäre eine gegenüber 1969 und voraussichtlich 1970 vermehrte Anleihenstätigkeit von diesem Gesichtspunkte aus erwünscht. Die Situation auf dem schweizerischen Kapitalmarkt wird hier jedoch letztlich entscheidend sein.

Bei den Exportkrediten und den privaten Investitionen ist die Lage insofern anders, als der Bund auf diese privaten Leistungen in Form der Risikoübernahme im Rahmen der ERG und der IRG zum Teil einen Einfluss ausübt.

Obwohl die garantierten Exportkredite und Investitionen zu den privaten Leistungen zählen, entsteht ein finanzielles Engagement des Bundes von beträchtlichem Ausmass. Es handelt sich dabei freilich nicht um ein Engagement gegenüber den Entwicklungsländern, sondern gegenüber den schweizerischen Kreditgebern und Investoren. Das Gesamtengagement des Bundes im Rahmen der ERG betrug Ende 1969 3,1 Milliarden, wovon 2,2 Milliarden Entwicklungsländer betreffen, und dürfte Ende 1975 4,0 - 5,0 Milliarden erreichen, wovon 2,8 - 3,5 Milliarden auf Entwicklungsländer entfallen. Die Reserven, die aus Prämien der ERG geäufnet wurden, beziffern sich Ende 1969 auf 114 Millionen. Daneben besteht noch eine Rückstellung für Verluste aus garantierten Krediten an Entwicklungsländer (Rubrik 8.190.703.02) von 90 Mio Franken.

Bei der IRG, die in der zweiten Hälfte des Jahres in Kraft treten dürfte, haben die eidgenössischen Räte einer Maximalsumme von 500 Mio für die Garantien zugestimmt. Wann diese Summe erreicht werden wird, ist schwer abzuschätzen, da nicht bekannt ist, in

welchem Ausmass die Privatwirtschaft dieses neue Instrument beanspruchen wird. Eine grobe Schätzung ergibt für die Planperiode eine Garantiesumme von 200 Mio Franken. Allfällige Verluste werden nach Möglichkeit aus den eingegangenen Prämien gedeckt, sowie einer Rückstellung von 20 Mio, welche der Bundesrat gemäss Bundesbeschluss vom 10. Februar 1969 nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die IRG aus dem Clearingdepot-Konto zuweisen wird.

Irgendwelche Prognosen hinsichtlich der Beanspruchung des Bundes aus allfälligen Verlusten lassen sich nicht machen, da die Risiken von Land zu Land und je nach Kreditdauer sehr verschieden sind. In den vergangenen Jahren waren die Verluste bei der ERG nur sehr gering und konnten von den jährlichen Gebühreneinnahmen leicht gedeckt werden. Ob dies während der Planperiode anhalten wird, ist allerdings nicht sicher, da die Verschuldung einzelner Länder, zu deren Gunsten ein relativ hohes Engagement eingegangen worden ist, beachtliche Ausmasse angenommen hat.

## 2. Die Leistungen der privaten Hilfswerke

Obwohl private Leistungen stehen sie insofern den öffentlichen Leistungen näher, als sie nicht im Hinblick auf einen geschäftlichen Gewinn, sondern meist in Form von Schenkungen erbracht werden. Wir haben diese Leistungen auf Grund gewisser Untersuchungen zuletzt auf 25 Mio pro Jahr geschätzt. Verschiedene Untersuchungen werden uns in Zukunft ermöglichen, diese Leistungen wesentlich zuverlässiger zu erfassen, was auch die Voraussetzung dafür ist, dass sie in Zukunft in die internationalen Statistiken aufgenommen werden können.

Die privaten Hilfswerke unternehmen grosse Anstrengungen, ihre Leistungen zu erhöhen. Wir rechnen damit, dass sie bis 1975 den Betrag von 45 Mio jährlich erreichen werden.

## 3. Die Leistungen von Kantonen und Gemeinden

Vorausgesetzt, dass diese Leistungen statistisch erfasst werden, können sie im internationalen Vergleich der öffentlichen Entwicklungshilfe zugerechnet werden. Bisher fielen sie allerdings noch kaum ins Gewicht und blieben deshalb unberücksichtigt. Das Interesse verschiedener Kantone und Gemeinden für Aufgaben der Entwicklungshilfe ist aber im Zunehmen begriffen. Wir nehmen an, dass auf diesem Wege bis 1975 insgesamt ca. 55 Millionen mobilisiert werden können.

Tabelle 8Entwicklung der Leistungen privater Hilfswerke sowie der Kantone und Gemeinden

<u>Jahr</u>	<u>Private Hilfswerke</u> in Millionen Franken	<u>Kantone und Gemeinden</u>
1970	30	3
1971	33	5
1972	36	7
1973	39	8
1974	42	9
1975	45	10

4. Zusammenfassung

Gestützt auf die unter III. und IV. gemachten Annahmen ist es nunmehr möglich, ein Gesamtbild über die voraussichtlichen Leistungen der Schweiz für die Entwicklungsländer zu geben.

Tabelle 9Die Gesamtleistungen der Schweiz zugunsten der Entwicklungsländer

<u>Jahr</u>	<u>Bund</u>	<u>Kantone und Gemeinden</u>	<u>Private Hilfswerke</u>	<u>Total Entwicklungshilfe</u>	<u>übrige Leistungen (Privatwirtschaft)</u>	<u>Gesamttotal</u>	<u>Anteil am BSP</u>
		in Millionen Franken					in %
1970	100	3	30	133	600	733	0,85
1971	161	5	33	199	630	829	0,87
1972	215	7	36	258	580	832	0,81
1973	251	8	39	298	650	948	0,85
1974	314	9	42	365	700	1'065	0,89
1975	318	10	45	373	800	1'173	0,92

Das Gesamtbild in der Tabelle 9 ist weitgehend bestimmt durch die Schätzung der Entwicklung der privatwirtschaftlichen Leistungen einerseits und in etwas geringerer Masse durch die für die Entwicklung des BSP angenommenen jährlichen Zuwachsraten andererseits. Für 1969/70 zeichnet sich bereits eine Erhöhung des BSP um 9 % ab. Für die weitere Entwicklung wurden aufgrund der von den zuständigen Diensten der Verwaltung erarbeiteten Schätzungen Zuwachsraten angenommen, die von 9 % für 1970/71 bis 7 % für 1974/75 gehen.

Alle diese Schätzungen sind so realistisch wie möglich gehalten. Auf dieser Grundlage stellen wir fest, dass wir während der Planungsperiode das international vereinbarte Volumenziel von 1 % des BSP für die gesamten Leistungen jedes Industrielandes an die Entwicklungsländer nicht erreichen. Ob das auch in Wirklichkeit so sein wird, ist aber noch keineswegs sicher. Die Entwicklung der zurzeit nur schätzbaren Elemente könnte dazu führen, dass die Schweiz die Empfehlungen der UNCTAD und des DAC in bezug auf das 1%-Ziel doch mit den in diesem Bericht vorgesehenen öffentlichen Leistungen (Tabelle 6 Seite 12) erfüllen könnte. Auf jeden Fall ist es aber erforderlich, die wirkliche Entwicklung der schweizerischen Gesamtleistung genau zu verfolgen, da die Schweiz es sich nicht leisten kann, gleichzeitig das Ziel für die öffentliche Hilfe (voraussichtlich 0,70 % des BSP), das mit grösster Wahrscheinlichkeit demnächst im Rahmen der UNO beschlossen wird, abzulehnen und das bereits angenommene 1%-Ziel für das Gesamtvolumen der Leistungen an die Entwicklungsländer nicht zu verwirklichen. Deshalb kann nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, dass die Vorschläge in der vorliegenden Planung betreffend die öffentliche Entwicklungshilfe der Schweiz zur gegebenen Zeit revidiert und erhöht werden müssen, um die Verwirklichung des 1%-Zieles zu gewährleisten.

#### V. Verwaltungskosten und Personalbedarf

Die Eidgenössische Finanzverwaltung hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass bei jeder Finanzplanung auch möglichste Klarheit über die voraussichtlichen Verwaltungskosten und den Personalbedarf geschaffen werden sollte.

Die Verwaltungsausgaben und der Personalbedarf hängen weitgehend von der Ausgestaltung des Programms ab. Bestehen die zu ergreifenden zusätzlichen Massnahmen zur Hauptsache in der Leistung von Programmbeiträgen an Entwicklungsländer und internationale Organisationen, so ergibt sich gegenüber heute ein relativ geringer Verwaltungsmehraufwand. Dieser wird grösser sein, wenn sich die Verwaltung bei Zunahme der Projekthilfe mit den einzelnen Projekten - ihrer Vorberatung, Durchführung und Kontrolle - zu befassen hat. Aber auch in diesem Fall werden der Personalbedarf und der Verwaltungsaufwand bei weitem nicht proportional zu der Erhöhung der Gesamtmittel für die Entwicklungsländer ansteigen.

VI. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen

b e a n t r a g e n

das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement:  
Vom vorstehenden Bericht wird als allgemeine Richtlinie für  
die verwaltungsinternen Arbeiten Kenntnis genommen.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTE-  
MENT

sig. Graber

sig. Brugger

P.A. an:

Eidg. Politisches Departement (10)

Eidg. Finanz- und Zolldepartement (10)

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Sekretariat, Handel 15)

940  
942

Berne, le 3 septembre 1970

A distribuerAu Conseil fédéral

Planification financière à moyen terme du développement;  
crédit de programme relatif à l'aide financière publique  
aux pays en voie de développement

C o r a p p o r t

aux propositions du Département fédéral de l'économie  
publique et du Département politique fédéral du  
28 août 1970

Le Département fédéral des finances et des douanes a pris connaissance des deux propositions au Conseil fédéral citées en exergue. Il tient tout d'abord à affirmer qu'il est conscient de l'importance accordée à l'aide aux pays en voie de développement et de la nécessité d'augmenter en principe notre part d'aide publique.

1. En ce qui concerne la planification financière à moyen terme, le Département des finances tient à remercier ses auteurs de l'effort entrepris pour fixer la politique financière qu'ils pensent devoir appliquer ces prochaines années dans le domaine de l'aide publique en faveur des pays en voie de développement. Toutefois, les chiffres qu'elle contient ne peuvent être appréciés que dans le cadre des finances de la Confédération. C'est pourquoi le Département des finances propose que cette planification particulière soit discutée ultérieurement par le Conseil fédéral à la lumière de la planification générale à partir de laquelle les priorités et leurs incidences financières seront fixées par lui.

A ce propos, on ne dispose pas pour l'instant de tous les éléments nécessaires dans la planification financière générale pour pouvoir juger définitivement de la véracité des chiffres et il serait de ce fait prématuré de les fixer, dans le cas particulier en ce qui concerne les dépenses au développement à partir de 1974, comme une ligne de conduite. Le Département des finances soumettra au Conseil fédéral un rapport pour la fixation des chiffres de la planification générale

Tenant compte de ces considérations, le Département des finances propose de repasser ces chiffres au crible au vu de l'évolution probable des finances fédérales et de les fixer définitivement en même temps que les autres données de la planification financière.

2. Le Département des finances se permet de faire les remarques suivantes en ce qui concerne les propositions chiffrées du financement du développement.

a) Aide financière

Le Département des finances est en principe convaincu qu'il faille faire un effort dans le domaine de l'aide financière.

Etant donné que, pour des raisons de politique internationale, la Confédération se doit de faire un effort notoire dans le domaine du développement, le Département des finances accepte en principe le montant de 400 millions pour trois ans au minimum, mais se réserve le droit de prendre position en ce qui concerne le crédit de programme de 600 millions demandé pour les années 1974/76 dans la planification financière du développement. Le moment venu, il jugera ce montant en fonction des possibilités qu'offriront à cette époque les finances de la Confédération d'une part et des expériences faites avec le crédit de programme de 400 millions d'autre part.

A ce propos, l'argument avancé par le Département fédéral de l'économie publique que les paiements à valoir sur le crédit de 400 millions se feront sur plus de trois ans et que par conséquent les dépenses envisagées n'affecteront que partiellement les moyens dont la Confédération disposera ces prochaines années, serait valable si ce crédit de

programme ne devait pas être suivi par d'autres, comme celui annoncé dans la planification pour la période 1973/76 d'un montant de 600 millions. De ce fait, les paiements se chevaucheront inévitablement sur les engagements pris sur les deux crédits de programme et ainsi de suite, pour arriver à devoir inscrire dans le budget des crédits de paiements très importants. Corroborant cette opinion, ces crédits se monteraient déjà, d'après les estimations fournies par le Département fédéral de l'économie publique dans le cadre de la planification générale, à 835 millions.

b) Aide technique

Dans ce domaine, le Département des finances admet une augmentation. Toutefois, d'après la planification du développement, il est prévu d'augmenter le crédit de programme pour 1973/75 de 38 à 39 %, c'est-à-dire une somme correspondante à 250 millions, par rapport au précédent crédit de 180 millions. Ce pourcentage de dépenses est à son avis élevé eu égard aux autres secteurs de dépenses. Tenant compte des nouvelles dépenses envisagées pour le développement, le Département des finances pense qu'il serait plus raisonnable de songer à une augmentation moins importante. Par ailleurs, il ne faut pas oublier qu'aux crédits de paiements qui seront inscrits au budget dès 1973, s'ajouteront encore ceux à valoir sur des engagements d'un montant de 30 millions pris sur le crédit de 180 millions (Message du 21 mai 1969 concernant la continuation de la coopération technique suisse). Se référant à ce qui a été dit sous point 1, il serait aussi prématuré de fixer dès maintenant un chiffre définitif.

c) Aide humanitaire

Le Département des finances, tout en acceptant une augmentation, ne peut par contre admettre un si fort accroissement en l'occurrence de passer de 50 millions (montant du crédit de programme en exécution) à 125 millions proposés pour la période 1973/75, c'est-à-dire une augmentation de 150 %; ce taux de croissance est trop élevé. Il conçoit fort bien que cette aide puisse être considérée comme un aspect positif de notre politique extérieure, au même titre d'ailleurs que les autres secteurs du développement, mais estime que cette forme d'aide reste malgré tout la moins efficace en faveur des pays en voie de développement.

Quant à l'aide en cas de catastrophes naturelles ou de conflits armés, elle est si imprévisible qu'il est difficile de prévoir à l'avance les montants nécessaires à une quelconque intervention.

Considérant les sommes qui sont annuellement octroyées aux organisations internationales à caractère humanitaire (ces dernières profitant par crédit de programme d'une augmentation régulière de 10 %) et aux organisations suisses du même type ainsi qu'à la réserve pour intervenir immédiatement en cas de catastrophes, le Département des finances estime qu'un crédit de 75 millions devrait suffire pour la période 1973/75. En cas de conflits graves, il sera toujours possible de mettre à disposition des moyens financiers par une procédure budgétaire adéquate, comme ce fut le cas par le passé.

d) Aide alimentaire

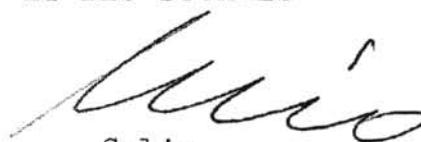
Les chiffres correspondants ont été diminués, si bien que le Département des finances n'a aucune remarque à formuler.

3. En conclusion et se basant sur les arguments évoqués ci-dessus, le Département fédéral des finances et des douanes

p r o p o s e

1. que la proposition du Département fédéral de l'économie publique du 28 août 1970 concernant l'ouverture d'un crédit de programme de 400 millions de francs pour l'aide financière publique en faveur des pays en voie de développement soit acceptée;
2. que le dispositif de l'arrêté du Conseil fédéral de la proposition du 28.8.70 présentée conjointement par le Département politique fédéral et par le Département fédéral de l'économie publique soit complété par la deuxième phrase suivante: " Die Zahlen sind im Rahmen der mutmasslichen Entwicklung des gesamten Bundeshaushaltes noch zu überprüfen und werden, zusammen mit den übrigen Finanzplanungszahlen, endgültig festgesetzt."
3. que le montant prévu pour l'aide humanitaire soit ramené à 75 millions de francs pour 1973/75.

DEPARTEMENT FEDERAL DES FINANCES  
ET DES DOUANES

  
Celio